

Sitzungsvorlage Nr. IX/240
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss**27.08.2015****Rat****03.09.2015**

Betreff: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Geflügelhaltung im Ortsteil Osterwick
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

FD/Az.: IV/621.31

Produkt: 53/09.001 Räumliche Planung und Entwicklung

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Sämtliche Planungskosten werden vom Antragsteller getragen

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der der Sitzungsvorlage Nr. IX/240 beigefügte Antrag auf Verlagerung eines Betriebes zur Junghennenaufzucht und Legehennenhaltung aus dem Ortskern Osterwick zur am Ludgerusweg im Ortsteil Osterwick gelegenen Hofstelle mit einer Erweiterung des dort bestehenden Betriebes wird befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, das hierfür erforderliche Planverfahren durchzuführen, sofern sämtliche Kosten vom Antragsteller übernommen werden.

Das Verfahren zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung einer Sondergebietsfläche für die Geflügelhaltung im Ortsteil Osterwick wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung für das Gebiet, das dem der Sitzungsvorlage Nr. IX/240 als Anlage III beigefügten Planübersicht zu entnehmen ist, beschlossen. Dieser Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Ein Landwirt aus dem Ortsteil Osterwick beabsichtigt, die im Ortskern Osterwick befindliche und genehmigte Junghennenaufzucht und Legehennenhaltung an seine Hofstelle am Ludgerusweg im Außenbereich von Osterwick zu verlegen, wo er bereits Legehennenhaltung betreibt. Der Antrag des Landwirtes ist als **Anlage I** beigefügt. Wie aus der als **Anlage II** beigefügten Planübersicht zu entnehmen ist, befindet sich der zu verlegende Hühnerbetrieb mittig in einem Wohngebiet, siehe eingekreiste Fläche.

Für die Innenentwicklung des Ortskernes Osterwick ist die Verlegung des Betriebes zur Junghennenaufzucht und Legehennenhaltung von besonderer Bedeutung. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Beschwerden der angrenzenden Nachbarn wegen der mit der Hühnerhaltung verbundenen Geruchsbelästigung gekommen. Bei einer Verlagerung des Hühnerbetriebes besteht die Möglichkeit zur Ausweisung neuer Baugrundstücke in diesem Bereich.

Die vom Antragsteller geplante Größe der Hühnerhaltung am Ludgerusweg entspricht einer gewerblichen Tierhaltungsanlage, bei der die Anwendbarkeit des Privilegierungsstatbestandes gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB für den Außenbereich nicht mehr gegeben ist.

Im Jahre 2013 wurde im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung der § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch um den nachfolgenden fettgedruckten Passus ergänzt:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, **es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhanges diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- und Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.**“

Hierdurch wird vom Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Ansiedlungsmöglichkeiten gewerblich betriebener Großanlagen für die Tieraufzucht und –mast im bauplanungsrechtlichen Außenbereich einzuschränken.

Aufgrund der geänderten Rechtslage ist die geplante Erweiterung des Hühnerbetriebes am Ludgerusweg nur noch zulässig, wenn durch die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. In dem hier vorliegenden Fall ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung einer Sondergebietsfläche für die Geflügelhaltung notwendig.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diese Chance zur Verlagerung des Hühnerbetriebes aus dem Wohngebiet zu nutzen und dafür das notwendige Planungsrecht zu schaffen, zumal der Antragsteller bereit ist, sämtliche Kosten des Planverfahrens zu tragen.

Der Abgrenzungsbereich für die Planung umfasst die Grundstücke Gemarkung Osterwick, Flur 27, Flurstücke Nr. 38 tlw., 50 und 61 tlw.. Die Lage der Grundstücke am Luderweg im Ortsteil Osterwick ist aus dem als **Anlage III** beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Zur Einleitung des formellen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ist der Aufstellungsbeschluss auf der Grundlage des beigefügten Abgrenzungsplanes (**Anlage III**) zu fassen.

Erster Verfahrensschritt ist die landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW mit der Bezirksregierung Münster. Wenn die Zustimmung der Bezirksregierung vorliegt, erfolgt die Erstellung der Planunterlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes.

Der Antragsteller und sein Architekt wurden zur Sitzung eingeladen, um das Vorhaben zu erläutern und eventuelle Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Brodkorb
Fachdienstleiterin

Roters
Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Antrag des Landwirtes
Anlage II: Planübersicht
Anlage III: Übersichtsplan